

Walerian Wróbel, ein Jugendlicher aus Polen

Nachdem der Hof seiner Familie dem Erdboden gleichgemacht und seine Eltern und Geschwister verschollen waren, wurde der 15-jährige Walerian Wróbel von der deutschen Polizei aufgegriffen und meldete sich angeblich freiwillig zum Arbeitseinsatz in Deutschland. Als Landarbeiter in Bremen- Lehsam eingesetzt, litt er unter der harten Arbeit, der schlechten Behandlung, der Isolation - er konnte zunächst kein Wort Deutsch - und vor allem litt er an Heimweh. Er machte sich zu Fuß auf den 900 km langen Rückweg, wurde aber bald gefasst, verwarnt und zu seiner Arbeitsstelle zurückgeschickt. Dort kam er auf die Idee, eine Scheune anzuzünden, dann werde man ihn bestimmt „zur Strafe“ nach Polen zurückschicken. Er war selbst für einen 15-jährigen noch sehr freundlich. Das Feuer wurde bald entdeckt, bevor es irgendwelche Schäden anrichten konnte. Walerian Wróbel half auch noch beim Löschen. Natürlich wurde er nicht zurückgeschickt, sondern als „Volksschädling und Pole“ vor dem Sondergericht Bremen nach der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit der Polen-Strafrechtsverordnung angeklagt. Walerian Wróbel starb am 25.08.1942 unter dem Fallbeil in Hamburg.

(Christoph Schminck-Gustavus: Das Heimweh des Walerian Wróbel, ein Sondergerichtsverfahren 1941/42. Berlin 1986, auch als Film ZDF 1990)

Das Urteil zeigt, wie die (Sonder-) Gerichte mit den verschiedenen Rechtsvorschriften jonglierten, um schließlich alle fallen zu lassen: zum einen war die Kombination der beiden Gesetze vom Sinn her ausgeschlossen. Die Volksschädlingsverordnung war für deutsche Volksgenossen erlassen worden, welche ihre Treuepflicht zum deutschen Volk verletzt hatten. Nach dieser Verordnung war die „schwere Brandstiftung“ (Inbrandsetzung eines Wohnhauses) mit der Todesstrafe bedroht, aber auch nur, wenn sie „die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt“. Wróbel war kein deutscher Volksgenosse, sondern Pole. Er hatte auch nur eine Scheune in Brand gesetzt, das entspricht einer einfachen Brandstiftung. Das Gericht folgerte allerdings allein aus seiner Annahme, man werde ihn zur Strafe wegschicken, er sei davon ausgegangen, dass auch das Wohnhaus abbrennen werde. Hätte er das tatsächlich gewollt, wäre es beim Versuch der schweren Brandstiftung geblieben, aber im Urteil heißt es lapidar: Wróbel habe „ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand gesetzt“. Das hatte er gerade nicht getan und der kleine Brand hatte auch nicht die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigen können, aber diese ist laut Urteil vom 8.7.1942 auch schon „dann geschädigt, wenn sie nur gefährdet ist“. Dass die Polen-Strafrechtsverordnung zur Zeit der Tat noch nicht galt und eine rückwirkende Anwendung auch nicht vorsah, stand nach Auffassung des Gerichts ihrer Geltung nicht entgegen. Schließlich verbot das Jugendgerichtsgesetz die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche (Wróbel war während des Verfahrens gerade erst 16 Jahre geworden), aber auch darin sah das Sondergericht Bremen kein Hindernis: „Der Angeklagte ist zwar noch jugendlich im Sinne des JGG...aber (dieses) findet auf ihn als Polen keine Anwendung. Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sind lediglich für den jungen Deutschen geschaffen, um ihn durch Erziehungsmaßnahmen zu einem ordentlichen Volksgenossen zu formen“. Dieser Gedanke war neu und hatte weder im JGG noch in der Polen-Strafrechtsverordnung eine Grundlage.

Wer in dieser Entscheidung 5 Rechtsbeugungen feststellt, ohne die das Gericht nicht hätte zur Todesstrafe kommen können, bewertet es nach rechtlichen Maßstäben, welche die beteiligten Richter als „normativistisch“ oder „jüdisch-liberalistisch“ ablehnten. Die zitierten Gesetze waren nicht dazu gemacht, restriktiv ausgelegt zu werden und von der

Vorschrift nicht erfasste Personen zu verschonen. Ihrem Sinn entsprach es vielmehr, Wróbel aus Abschreckungsgründen umzubringen, und dass bei diesem Anlaß Gesetze zitiert wurden, geschah mehr zu Bemäntelung des Vorgangs.

Müller, Ingo: Der Niedergang des Strafrechtssystems im Dritten Reich. In: Ostendorf, Heribert / Danker, Uwe (Hrsg.): Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen. Baden-Baden 2003. S. 14f.